

10. Auszahlung der Zuwendung

¹Auszahlungen erfolgen nach Abschluss des Vorhabens in der Regel nach geprüftem Verwendungsnachweis, Zwischenauszahlungen während des Bewilligungszeitraums sind auf Antrag möglich. ²Bei Verfahren nach Art. 44a BayHO erfolgt die vollständige Auszahlung des Zuwendungsbetrages nach der Mitteilung des Zuwendungsempfängers über den Abschluss des Vorhabens. ³Die Auszahlungsmodalitäten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.